



künsnacht

**Gesundheitsnetz**

Stand [Datum Inkrafttreten]

---

**Statuten der Gesundheitsnetz Künsnacht AG (GNK AG)**  
mit Sitz in Künsnacht

vom [Datum Genehmigung durch VR]

(Statuten GNK AG)

**Information zuhanden Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023**

---

## **I. Grundlage**

### **Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma Gesundheitsnetz Küsnacht AG besteht mit Sitz in Küsnacht, Kanton Zürich, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

### **Artikel 2 – Zweck**

Der Zweck der Gesellschaft besteht im Erbringen von Leistungen im Bereich Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung von betagten und/oder pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Sie erfüllt für die politische Gemeinde Küsnacht Leistungsaufträge im Rahmen von deren Verpflichtung, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Alters- und Pflegeversorgung sowie Beratung und Information ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Die Gesellschaft hält und bewirtschaftet im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere die Liegenschaften Wangensbach, Tägerhalde und Tägermoos.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Küsnacht nach Massgabe der Gemeindeordnung.

## **II. Kapital**

### **Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital beträgt Fr. 30'000'000.– und ist eingeteilt in 10'000 Namenaktien zu Fr. 3'000.–. Weiter leistet die Gemeinde Küsnacht eine Kapitaleinlage im Sinne einer Reserve im Eigenkapital von Fr. 10'000'000.–.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

### **Artikel 4 – Übertragung der Aktien**

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat lehnt das Gesuch um Übertragung oder Nutzniessung an Aktien ab, wenn keine vorgängige Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Küsnacht nach Massgabe der Gemeindeordnung vorliegt.

Der Verwaltungsrat lehnt das Gesuch ferner ab, wenn durch die Übertragung oder Nutzniessung die Eigenschaft als gemeinnützig gefährdet erscheint.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **A. Generalversammlung**

#### **Artikel 5 – Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des von der Gemeinde Küssnacht abgeordneten Mitglieds
3. die Wahl der Revisionsstelle, wobei die Revisionsstelle der Gemeinde nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
5. das Honorar des Verwaltungsrates unter angemessener Berücksichtigung eines ehrenamtlichen Anteils
6. die maximale Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder für das nächste Rechnungsjahr
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
8. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

## **Artikel 6 – Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mind. Fr. 1 Mio. vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen sowie per Brief oder E-Mail zuzustellen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **Artikel 7 – Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

## **Artikel 8 – Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **Artikel 9 – Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## **Artikel 10 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
8. die Auflösung der Gesellschaft

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 11 – Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern. Eines der Mitglieder wird von der Gemeinde Küsnacht abgeordnet und bedarf keiner Wahl durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Bei einer Neubesetzung im Verwaltungsrat wird das Verwaltungsrats-Präsidium angehört.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten, die übrigen Zuständigkeiten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

### **Artikel 12 – Sitzungen und Beschlussfassung**

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen oder per E-Mail geäusserten Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

### **Artikel 13 – Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 14 – Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. die Festlegung der Organisation
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
5. die Vergütung der Geschäftsleitung im Rahmen der von der Generalversammlung festgesetzten Limite
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
8. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

#### **Artikel 15 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Artikel 16 – Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

## **Artikel 17 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

### **Artikel 18 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

### **Artikel 19 – Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

Der Bilanzgewinn ist zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Die Ausschüttung von Dividenden ist ausgeschlossen.

### **Artikel 20 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

## **V. Benachrichtigung**

### **Artikel 21 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

ENTWURF